



Universität
Münster

Modul: Einreise und Aufenthalt

Handbuch für internationale Forschende

Abt. Forschende & Mitarbeitende (International Office)
Stand 01/2026

wissen.leben



Einreise und Aufenthalt

Um einen reibungslosen Start Ihrer Forschungstätigkeit in Deutschland zu gewährleisten, informieren wir Sie im Folgenden über die notwendigen Einreiseformalitäten und andere bürokratische Angelegenheiten wie den Abschluss einer Krankenversicherung, die Sie eventuell zur Vorbereitung Ihres Aufenthalts erledigen müssen.

Visum und Einreise

I. Visumspflicht

1. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums

Staatsangehörige eines EU-Staates, der Schweiz oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) benötigen zur Einreise nach Deutschland kein Visum, hier genügt der Personalausweis. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist ebenfalls nicht erforderlich, jedoch müssen Sie bei längerem Aufenthalt beim zuständigen Bürgeramt ihren Wohnsitz anmelden (siehe Meldepflicht).

2. Bürger*innen von Staaten außerhalb der EU

- Angehörige bestimmter Non-EU Staaten können für Aufenthalte bis zu 90 Tagen visumfrei einreisen, allerdings können sie ohne Visum nur selten eine Forschungstätigkeit ausüben. Eine Liste dieser Länder mit den jeweiligen Hinweisen welche Art von Aufenthalten visumfrei möglich sind, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts. Bei längeren Aufenthalten müssen auch die Angehörigen dieser sogenannte „best-friend states“ ein Visum beantragen, denn vor Ort beim Amt für Migration und Integration kann der Aufenthaltstitel nur in wenigen Fällen erteilt werden. Daher empfehlen wir Forschenden, die länger als 90 Tage in Deutschland bleiben werden, in jedem Fall vorab einen Visumantrag zu stellen, da sie so kein Risiko eingehen wieder ausreisen zu müssen und nach ihrer Ankunft in Deutschland weniger bürokratische Hürden vor sich haben.
- Für längere Aufenthalte (über 90 Tage) oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ein nationales Visum (D-Visum) immer erforderlich. Dieses muss bereits im Heimat- oder Aufenthaltsland beantragt werden, auch wenn Sie innerhalb der EU leben.

II. Visum für Kurzaufenthalte ohne Arbeit

Wenn Sie ein Visum benötigen und sich nicht länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten werden, genügt in der Regel ein Schengen-Visum (C-Visum). Beachten Sie, dass das Schengen-Visum nicht für eine Erwerbstätigkeit gültig ist und nicht verlängert werden kann.

Wichtig: Drei Monate sind meistens länger als 90 Tage!



AUSWÄRTIGES AMT



Setzen Sie sich zur genauen Information frühzeitig mit der Deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland in Verbindung, um die für Sie gültigen Visabestimmungen zu klären und einen Termin für den Visumantrag zu buchen. Dieser ist in vielen Ländern erst nach einigen Monaten verfügbar.

III. Visum für Langzeit-Aufenthalte zur Forschung und Erwerbstätigkeit

- Für Aufenthalte über 90 Tage und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit benötigen Sie ein nationales Visum (D-Visum). Dieses Visum berechtigt auch zu Kurzaufenthalten in anderen Schengen-Staaten.
- Ein spezieller Aufenthaltstitel für Forschende, das sogenannte „Forschervisum“ (§ 18d Aufenthaltsgesetz), erlaubt die Durchführung eines Forschungsvorhabens mit Anstellung oder Stipendium und in begrenztem Umfang auch Lehrtätigkeiten, bei der in der Aufnahmevereinbarung genannten Forschungseinrichtung. Diese Aufnahmevereinbarung muss durch Sie und ihre gastgebende Institution ausgefüllt werden, wird aber nur von bestimmten Zeichnungsbefugten der Universität unterschrieben (nicht dem Institut). Wenden Sie sich für Informationen dazu an das Welcome Centre unter welcome.centre@uni-muenster.de.
- Ein weiterer Aufenthaltstitel, der für eine Forschungstätigkeit mit Anstellung als akademische Fachkraft, auch ohne ein spezifisches Forschungsvorhaben anwendbar ist, ist die sogenannte „Blaue Karte EU“ nach §18g des Aufenthaltsgesetzes. Diese setzt voraus, dass jährlich eine bestimmte Gehaltsgrenze erreicht wird. Außerdem muss dafür die *Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis* für Sie von der Universität ausgestellt werden. Wenn alle Voraussetzungen für den Visumantrag erfüllt sind, besteht ein Erteilungsanspruch für beide Aufenthaltstitel.

IV. Beantragung eines Visums

Für die Beantragung eines Visums benötigen Sie in der Regel folgende Dokumente:

- Antragsformular (dieses Formular finden Sie auf der Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung)
- Reisepass (mindestens gültig für weitere 6-12 Monate, besser für die gesamte Dauer des Aufenthalts) inklusive einer Kopie
- Aktuelles biometrisches Foto
- Nachweis über die beabsichtigte Tätigkeit (z. B. Stipendienzusage, Arbeitsvertrag, Einladungsschreiben)
- Aufnahmevereinbarung (bei § 18d) und/oder Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bei §18g)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (sofern er nicht aus den oben genannten Unterlagen hervorgeht)
- Nachweis über Krankenversicherung (entweder bei der gesetzlichen Krankenkasse oder einer substitutiven, d.h. gleichwertigen privaten Krankenversicherung; gesetzlich ist ein Versicherungsschutz von mindestens 30.000,00 EUR vorgegeben)
- ggfs. beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusses, in manchen Fällen auch mit Übersetzung, Apostille und Legalisation
- Angaben zur geplanten Unterkunft in Deutschland
- Für Familienmitglieder: Heirats- und Geburtsurkunden mit Übersetzung ins Deutsche (ebenso in manchen Fällen mit Apostille und Legalisation > informieren Sie sich vorab bei der Deutschen Botschaft!)



Uni MS - Shutterstock



AUFNAHMEVEREINBARUNG



MAKE IT IN GERMANY

Bitte beachten Sie, dass die benötigten Dokumente zum Teil, abhängig vom Herkunftsland und der deutschen Auslandsvertretung unterschiedlich sein können. Erkundigen Sie sich in jedem Fall frühzeitig bei der zuständigen Visastelle, welche Unterlagen Sie für Ihren Visumantrag brauchen.

Mit der Umsetzung der Reform des Fachkräfte-Einwanderungsgesetzes wird seit 2025 auch schrittweise die Beantragung nationaler Visa online, über das [Auslandsportal](#) des Auswärtigen Amtes eingeführt. Die Beantragung wird damit standardisiert und effizienter gestaltet.

Daher können manche Visumkategorien inzwischen online beantragt werden, vor allem die Blaue Karte EU. Das Forschervisum kann dagegen zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung auf der Webseite der jeweiligen Botschaft oder per E-Mail beantragt werden. Bedenken Sie in jedem Fall, dass nach der Einreichung aller Unterlagen die Bearbeitung des Visumantrags von 6 Wochen bis zu einem Jahr (in bestimmten Ländern) dauern kann.

V. Abschluss der erforderlichen Krankenversicherung

Um in Deutschland zu forschen oder zu arbeiten, benötigen Sie eine Krankenversicherung. Abhängig davon, ob sie angestellt sind oder nicht, kommt entweder eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung oder eine sogenannte „substitutive“ private Krankenversicherung in Frage, die mindestens den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung bietet. Ein Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz wird von der deutschen diplomatischen Auslandsvertretung und/oder Ausländerbehörde verlangt.

Als EU-Bürger können Sie in manchen Fällen Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen und die Kosten durch ihre Versicherung im Heimatland erstatten lassen. Eine Notfallbehandlung ist immer möglich, aber was darüber hinausgeht müssen Sie vorab in Ihrem Heimatland klären. Wir empfehlen auch Forschenden aus EU-Staaten, die länger als 3 Monate in Deutschland bleiben den Abschluss einer deutschen Krankenversicherung, vor allem wenn Sie Familie haben.

1. Angestellte internationale Wissenschaftler*innen

Der Beitritt in eine gesetzliche Krankenversicherung ist grundsätzlich für alle angestellten Personen möglich. Alle gesetzlichen Krankenkassen erheben einen prozentualen Beitragssatz von Ihrem Bruttogehalt – zurzeit 14,6 Prozent (Stand: 01.07.2025) – wovon der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt. Diese Beiträge werden direkt vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers abgezogen. Darüber hinaus können die gesetzlichen Krankenkassen einen individuellen Zusatzbeitrag vom Arbeitnehmer erheben.



Uni MS - Freepik



EURAXESS VISUM UND EINREISE



EURAXESS: INFOS ZUR KRANKENVERSICHERUNG FÜR EU-BÜRGER*INNEN

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind weitgehend standardisiert, jedoch unterscheiden sich die einzelnen Versicherungsanbieter im Umfang der angebotenen Behandlungen, im Kundenservice, bei Zusatzleistungen und bei Wahltarifen. Manche Versicherungen können für besondere Behandlungen Zusatzprämien verlangen. Es ist ratsam, im Vorfeld mit Ihrer Versicherung zu klären, welche Behandlungen übernommen werden. Einige Behandlungen, wie beispielsweise professionelle Zahnreinigungen, werden grundsätzlich nicht übernommen und für andere, wie eine neue Brille, erhalten Sie nur eine begrenzte Zuzahlung.

Falls Ihre Familie Sie nach Deutschland begleitet, ist auch eine Familienversicherung notwendig. Diese ist normalerweise in einer gesetzlichen Krankenkasse günstiger. Sie können Ihre gesetzliche Krankenversicherung frei wählen. Wenn Sie an der Universität angestellt sind und keine eigene Auswahl treffen, werden Sie automatisch bei der AOK angemeldet.

Bringen Sie zu jeder Behandlung beim Arzt auch Ihre Versicherungskarte mit!

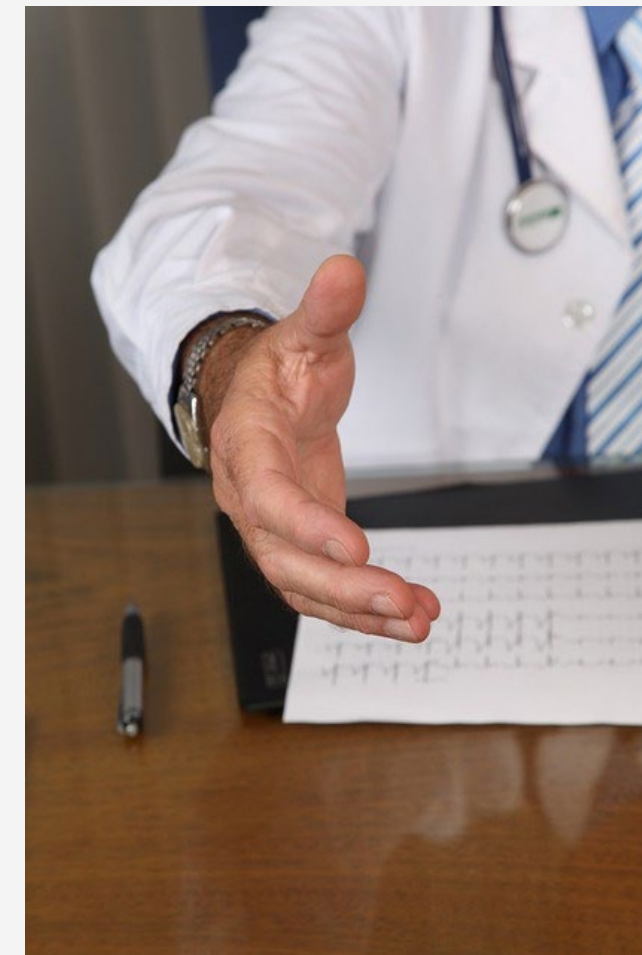
2. Nicht-angestellte internationale Wissenschaftler*innen

Für internationale Forscher*innen ohne Arbeitsvertrag ist es entweder möglich sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern oder eine private Krankenversicherung abzuschließen. Was dabei für Sie günstiger ist, hängt sehr von Ihrem Alter, Einkommen und davon ab, ob ein/e Partner*in und Familie Sie begleiten. Daher sollten Sie sich vorab informieren. Wichtig zu wissen ist auf jeden Fall, dass eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse voraussetzt, dass Sie den gesamten Beitrag alleine zahlen, da es keinen Arbeitgeber-finanzierten Anteil gibt. Sie müssen sich ab dem Beginn Ihres Aufenthaltes versichern, kümmern Sie sich daher frühzeitig darum!

Wenn Sie sich für eine private Krankenversicherung entscheiden, können Sie diese entweder in Deutschland oder Ihrem Heimatland abschließen. Wichtig ist, dass Ihre Versicherung denselben Schutz bietet, den die gesetzlichen Krankenversicherungen in Deutschland vorschreiben. Wenn dieser Nachweis schwer zu erbringen ist, empfiehlt es sich, eine private Krankenversicherung in Deutschland abzuschließen. Das Welcome Centre kann Ihnen eine Liste von Anbietern zur Verfügung stellen, die vom Amt für Migration und Integration akzeptiert werden.

Bei Personen mit schweren oder chronischen Erkrankungen besteht leider die Gefahr, dass die private Krankenversicherung den Antrag ablehnt. Auch Anträge während einer Schwangerschaft werden meistens abgelehnt.

Wichtig: Wenn Sie einmal in einer privaten Krankenversicherung Mitglied waren, können Sie nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, es sei denn Sie sind erstmalig angestellt!



Uni MS - Pixabay



LISTE: GESETZLICHE KRANKENKASSEN



LISTE: PRIVATE KRANKENVERSICHERUNGEN

Ankunft und Transport in Münster

Egal ob Sie mit dem Flugzeug, der Bahn oder dem Auto unterwegs sind, Münster ist gut an das deutsche Verkehrsnetz angebunden. Für die gelisteten Optionen gibt es sehr oft auch Apps die hilfreich bei der Planung der Anreise sind.

Mit dem Flugzeug

Der nächstgelegene Flughafen ist der Flughafen Münster/Osnabrück (FMO), etwa 20 km nördlich von Münster. Von dort fahren tagsüber stündlich Busse zum Hauptbahnhof Münster. Allerdings sind die Flughäfen Düsseldorf und Köln besser international angebunden und befinden sich ebenfalls in der Nähe. Von dort können Sie bequem mit dem Zug nach Münster weiterreisen.

Fernbusse

Egal ob Sie aus einem Nachbarland oder von einem Flughafen anreisen – Fernbusse bieten zuweilen eine günstige Alternative für Reisende. Online finden Sie verschiedene Angebote privater Busunternehmen.

Mit dem Zug

Die Flughäfen rund um Münster sind gut an das nationale Bahnnetz der Deutschen Bahn und regionaler Anbieter wie National Express angebunden. Wir empfehlen die Nutzung der App der Deutschen Bahn, um aktuelle Preise und Fahrpläne einzusehen und Tickets zu buchen, auch auf Englisch.

Wer häufiger mit dem Zug reist, profitiert davon die „BahnCard“ zu erwerben, die für einen jährlichen Festpreis Ermäßigungen von 25-50% auf den Ticketpreis ermöglicht.

In der Stadt Münster

Münster ist bekannt als besonders fahrradfreundliche Stadt, denn das Fahrrad ist hier das beliebteste Transportmittel. Wenn Sie nicht gleich ein Rad kaufen wollen, können Sie es auch bei verschiedenen Anbietern preiswert monatlich mieten.

Mit dem Bus

Die meisten Busse fahren vom Hauptbahnhof ab. Die Fahrpläne und Verbindungen von A nach B finden Sie entweder online oder in der App der Stadtwerke Münster. Tickets können an einigen Haltestellen an Automaten oder direkt beim Fahrer im Bus gekauft werden.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Aufenthalt in Münster haben, wenden Sie sich gerne an das **Welcome Centre-Team** im International Office.



Uni MS – Emka Photography



DEUTSCHE BAHN



**FLUGHAFEN
MÜNSTER/OSNABRÜCK**



**FAHRPLANAUSKUNFT BUSSE
MÜNSTER**

Bürokratisches nach der Ankunft

I. Meldepflicht

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für alle Personen, die eine Wohnung beziehen, beziehungsweise für alle Besucherinnen und Besucher, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten. Innerhalb von zwei Wochen nach Einzug müssen Sie und alle mitingereisten Familienmitglieder Ihren Wohnsitz anmelden. Den Termin für die Anmeldung buchen Sie am besten vorab online beim Bürgeramt. Zur Anmeldung benötigen Sie:

- Ihren Personalausweis/Reisepass
- Die Wohnungsgeberbescheinigung von Ihrem Vermieter oder der Person, die Sie bei sich wohnen lässt
- Das Anmeldeformular „Anmeldung bei der Meldebehörde“

Nach der Anmeldung erhalten Sie im Bürgeramt die Meldebescheinigung, welche z.B. für die Eröffnung eines Bankkontos notwendig ist. Dort können Sie auch ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen (notwendig für die Einstellung im öffentlichen Dienst) oder einen Bewohner-Parkausweis für Ihre Auto. **Wichtig:** Auch die Steueridentifikationsnummer erhalten Sie nach der Anmeldung per Post.

Falls Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland die Wohnung wechseln, müssen Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnort zuständigen Bürgeramt ummelden, das heißt Ihre neue Adresse registrieren lassen. Wenn Sie Deutschland am Ende Ihres Forschungsaufenthaltes wieder verlassen, steht für Sie dann auch wieder die Abmeldung an. Die Abmeldebescheinigung brauchen Sie u.a. auch zur Kündigung von Verträgen vor Ablaufdauer.

II. Aufenthaltserlaubnis

Nicht EU-Bürger, die sich mehr als 90 Tage in Deutschland aufhalten möchten, müssen spätestens 3 Monate vor Ablauf Ihres Einreisevisums beim Amt für Migration und Integration eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA, die ohne Visum eingereist sind und einen längeren Aufenthalt in Deutschland planen, sollten direkt nach Ihrer Ankunft dort eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

In der Regel müssen Sie im Amt für Migration und Integration folgende Dokumente vorlegen:

- Reisepass
- Formular für den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Krankenversicherungsnachweis
- Arbeitsvertrag, Stellenzusage oder Nachweis über Stipendium mit Finanzierung



Uni MS – Emka Photography



WOHNUNGSGEBERBESCHEINIGUNG



ANTRAG AUFENTHALTSTITEL



AMT FÜR MIGRATION UND INTEGRATION

- Einladung des Instituts/Fachbereichs mit Hinweis auf die Forschungstätigkeit und Dauer des Aufenthaltes
- Eine Aufnahmevereinbarung und/oder Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (siehe Kapitel „Visum und Einreise“ Absatz III.)
- Biometrisches Passfoto
- Meldebescheinigung
- Eventuelle Gebühr: 1 Jahr: 100 Euro; > 1 Jahr: 110 Euro

1. Zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel

Wie bei den Visa, gibt es je nach Aufenthaltswitzweck auch unterschiedliche Aufenthaltstitel, die mit verschiedenen Rechten (z. B. dem Recht auf Erwerbstätigkeit) verbunden sind. Im Forschungsbereich werden am häufigsten folgende Aufenthaltstitel genutzt:

- Aufenthalt zum Studium, Sprachkurs oder zur Promotion (§16b)
- Akademische Fachkraft (§18b)
- Aufenthalt zur Forschung (§18d)
- Blaue Karte EU (§18g)

Auf der Webseite vom Amt für Migration und Integration der Stadt Münster finden Sie hilfreiche Informationen zum Thema Aufenthaltstitel in 11 Sprachen. Darunter auch Checklisten für die Unterlagen, die bei den verschiedenen Aufenthaltstiteln vorzulegen sind und die Option einen Antrag online zu stellen.

2. Fiktionsbescheinigung

Die Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels dauert in der Regel 6-8 Wochen. Sollten Ihr Visum oder alter Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ablaufen, benötigen Sie eine Fiktionsbescheinigung. Diese vorläufige Aufenthaltserlaubnis ist normalerweise 3 Monate gültig.

Es gibt drei Arten von Fiktionsbescheinigungen:

- Duldungsfiktion
- Erlaubnisfiktion
- Fortbestandsfiktion

Wenn Sie Ihren Antrag auf Verlängerung rechtzeitig gestellt haben und auf die Erteilung des neuen Aufenthaltstitels warten, erhalten Sie in der Regel eine Fortbestandsfiktion (§81.4), da Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Ausstellung des neuen Dokuments fortbesteht. Mit dieser Fiktionsbescheinigung ist das Reisen grundsätzlich möglich, und die Wiedereinreise nach Deutschland ist jederzeit erlaubt. Dennoch sollten Sie sich bei der Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) des Landes, das Sie besuchen möchten, erkundigen, ob eine problemlose Ein- und Ausreise möglich ist, solange Sie im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sind.



Uni MS – Emka Photography

3. Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Diese kann, je nach vorherigem Aufenthaltstitel und eventuellem Hochschulabschluss in Deutschland frühestens nach 21 und spätestens nach 60 Monaten beantragt werden. Dabei sind die Einzahlungen in die Rentenkasse, die Deutschkenntnisse, die Integration in die deutsche Gesellschaft und das positive Zukunfts-Szenario im Sinne einer langfristigen Deckung des Lebensunterhaltes die wichtigsten Kriterien. Falls Sie überlegen einen Antrag zu stellen, lassen Sie sich gerne vorab vom Welcome Centre beraten. Beachten Sie, dass auch die Niederlassungserlaubnis, so wie jeder Aufenthaltstitel im Normalfall erlischt, wenn Sie Deutschland für mehr als sechs Monate verlassen.



INTEGRATIONSHILFEN

III. Arbeitserlaubnis, Arbeitsvertrag, Ernennung und Gehalt

Bürger der Europäischen Union, Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie brauchen keine Zustimmung, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Staatsangehörige anderer Länder, die in Deutschland arbeiten möchten, benötigen einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Für Drittstaatler*innen (Nicht-EU-Bürger*innen) ist daher nötig vorab ein Visum zu beantragen. Eine Beantragung nach Ankunft beim Ausländeramt des jeweiligen Zielortes (in Münster beim Amt für Migration und Integration) ist in der Regel nicht kurzfristig möglich.

Die Arbeitsbedingungen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen werden in dem Arbeitsvertrag mit der Universität Münster festgelegt. Ihr Gehalt richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach der entsprechenden Entgeltgruppe, die in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst geregelt ist.

Verbeamtete Professor*innen und wissenschaftliche Beamt*innen werden dagegen ernannt, sodass sie keinen Arbeitsvertrag, sondern eine Urkunde über die Ernennung erhalten. Ihr Gehalt bestimmt sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und den einschlägigen Landesregelungen. Non-EU Bürger*innen in diesen Rollen, müssen daher auch eine andere Kategorie von Aufenthaltstitel beantragen. Das Welcome Centre kann sie dazu beraten.



TARIFRECHNER



Uni MS - Freepik

INFORMATIONEN ZU FORMALITÄTEN
BEI DER ABREISE FINDEN SIE IN
UNSEREM HANDBUCHMODUL
„ABREISE“



Universität
Münster

Impressum

Verfasser:

Welcome Centre Team
Abt. Forschende und Mitarbeitende im International Office
Universität Münster
welcome.centre@uni-muenster.de

Maria Homeyer, Leitung
Hüfferstr. 61
48149 Münster, Germany

Haftungshinweis:

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig geprüft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Trotz genauer inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreibende verantwortlich. Für die Richtigkeit der rechtlichen Hinweise und Rechtsbegriffe sowie deren Übersetzung wird keine Haftung übernommen.